



## **Zweihundertfünfundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

vom 30. April 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Vogteistraße (Stadtbezirk 1)**  
von Gereonswall bis Hansaring;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.  
Herstellung eines Gehweges auf der Nordostseite von Gereonswall bis zur Höhe Hausnummer 29 einschließlich durch Einbau von Pflaster bzw. Platten auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.
- 2. Lindenallee (Stadtbezirk 2)**  
von Kreisverkehr Unter den Ulmen/Parkstraße bis Bonner Straße;  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 3. Robert-Heuser-Straße** (Stadtbezirk 2)  
Marienburger Straße bis Leyboldstraße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.  
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 4. Am Fuchsgraben - Hauptzug** (Stadtbezirk 3)  
von Am Heiligenhäuschen bis Im Kamp;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.
- 5. Kleeweg** (Stadtbezirk 3)  
von Feldblumenweg bis Blumenallee;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 6. Kornblumenweg** (Stadtbezirk 3)  
von Aachener Straße bis Blumenallee;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung neuwertiger Leuchtaufsätze und Masten.
- 7. Rosenweg** (Stadtbezirk 3)  
von Aachener Straße bis Blumenallee;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 8. Zülpicher Straße** (Stadtbezirk 3)  
Robert-Koch-Straße/Ägidiusstraße bis Joseph-Stelzmann-Straße/Gustavstraße;  
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 9. Daimlerstraße (einschließlich Weg entlang Hs.-Nr. 1-5) (Stadtbezirk 4)**  
von Westendstraße bis Westendstraße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 10. Daimlerstraße/Bodenheimerstraße (Verbindungsweg) (Stadtbezirk 4)**  
von Daimlerstraße bis Bodenheimerstraße;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 11. Niehler Damm - Wohnweg auf Höhe Hausnummer 117 (Stadtbezirk 5)**  
von Niehler Damm bis Merkenicher Straße;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung und Verbesserung des Gehweges von Merkenicher Straße bis  
einschließlich Niehler Damm 113 durch Einbau von Pflaster auf  
Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau eines Straßenablaufs.
- 12. Irisweg - Wohnweg (Stadtbezirk 7)**  
von Irisweg/Tagetesweg - Hauptzug bis Flurstück 99 einschließlich;  
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des  
Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.
- 13. Gremberger Straße (Stadtbezirk 8)**  
von Burgenlandstraße bis Poll-Vingster Straße;  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten  
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze unter Beibehaltung einer neuwertigen  
Leuchtstelle.
- 14. Johann-Mayer-Straße (Stadtbezirk 8)**  
von Platzfläche Kalker-Hauptstraße bei Robertstr. 3 bis Rolshover Straße;  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des  
Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

**15. Sigrid-Undset-Straße**

**(Stadtbezirk 8)**

von Lustheider Straße bis Wendeplatz;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

**§ 2**

Die 269. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 285, 2020, S. 45) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

**Adamstraße**

**(Stadtbezirk 2)**

wird Satz 2 des Maßnahmentextes („Herstellung eines halbseitigen Parkstreifens durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Tiefborden.“) durch einen neuen Satz 2 „Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.“ ersetzt.

**§ 3**

**§ 1 Ziffern 1, 2, 3, 8 und 12 treten** rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 4 tritt** rückwirkend zum **01.06.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 5, 7 und 15 treten** rückwirkend zum **01.11.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 6 und 13 treten** rückwirkend zum **01.12.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffern 9 und 10 treten** rückwirkend zum **01.07.2022** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 11 tritt** rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 14 tritt** rückwirkend zum **01.04.2023** in Kraft.

**§ 2 tritt** rückwirkend zum **30.05.2019** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.04.2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker